



GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN

AMT SCHREVENBORN
KREIS PLÖN

**BEGRÜNDUNG ZUR
11. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN**

Gemeinde Schönkirchen, den 23.03.2017

Auftraggeber



Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister
Vertreten durch

Amt Schrevenborn
Dorfplatz 2
24226 Heikendorf

Auftragnehmer



IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel
Tel.: 0431 / 64959 - 0
Fax: 0431 / 64959 - 59
E-Mail: info@ipp-kiel.de
www.ipp-kiel.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Kai Gieseler
Dipl.-Ing. Martin Fischer
Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk
B.Sc. Felix Wortmann

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis	5
2. Planungsgrundlagen	5
2.1. Rechtsgrundlagen	5
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen	5
2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
2.2.2. Regionalplan	6
2.2.3. Flächennutzungsplan	7
2.2.4. Angrenzende Bebauungspläne	8
2.3. Verfahrensschritte	8
3. Standortalternativen	9
4. Plangebiet	10
4.1. Lage	10
4.2. Geltungsbereich	10
4.3. Größe	10
4.4. Bestandssituation	10
5. Planinhalt und Darstellungen	11
5.1. Flächendarstellungen	11
5.2. Verkehrliche Erschließung	12
5.3. Soziale Infrastruktur	12
6. Kosten	12
7. Umweltbericht	12
7.1. Einleitung / Vorbemerkung	12
7.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	13
7.1.2. Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	14
7.1.3. Alternativenprüfung	15
7.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
7.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	15
7.2.1.1. Schutzgut Mensch	16
7.2.1.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere	17
7.2.1.3. Schutzgut Boden	19
7.2.1.4. Schutzgut Wasser	20

7.2.1.5.	Schutzgut Klima/Luft	21
7.2.1.6.	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	22
7.2.1.7.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	23
7.3.	Zusätzliche Angaben	23
7.3.1.	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben/Kenntnislücken.....	23
7.3.2.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	23
7.3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	24
8.	Flächenzusammenstellung	24
9.	Anhang.....	25
9.1.	Rechtsgrundlagen.....	25
9.2.	Quellenverzeichnis.....	26

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

Die Gemeinde Schönkirchen möchte auf dem Grundstück Mönkeberger Weg 118, dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Kobs, ein Quartier mit Eigenheimen schaffen.

Da die Gemeinde Schönkirchen mit ihrer guten innerörtlichen Versorgungssituation und ihrer Nähe zur Landeshauptstadt Kiel und zum Ostufer der Kieler Förde ein hochbegehrter Wohnort ist, übersteigt die Nachfrage das Angebot vor Ort an Wohnbauflächen.

Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Schönkirchen entschlossen, die 11. Änderung des F-Planes zur Ausweisung von Wohnbauflächen aufzustellen.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt. Im Anhang (Punkt 9.1) sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zusätzlich zur Planung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargelegt, der gesonderter Bestandteil dieser Begründung ist.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 49 aufgestellt, da dieser nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem im Jahr 2010 aufgestellten Landesentwicklungsplan (LEP) für Schleswig-Holstein. Der LEP bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 und ist die Basis für die einzelnen Regionalpläne in Schleswig-Holstein.

Der LEP stellt für den Planungsbereich folgende Aussagen dar:

Die Gemeinde Schönkirchen liegt im Ordnungsraum des Oberzentrum Kiels (Anhang A 2 zu Ziffer 1.3). Sie befindet sich zudem in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Außerdem ist sie Teil der Siedlungsachse zwischen dem Oberzentrum Kiel und dem Unterzentrum Schönberg (siehe Hauptkarte).

Der LEP gibt an, dass die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen vorrangig entlang der Siedlungsachsen und in den Zentralen Orten stattfinden soll

(LEP Nr. 1.3, 3G). Damit gehört die Gemeinde Schönkirchen zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (LEP Nr. 2.5.2, 2Z). Auf den Siedlungsachsen sind in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen (LEP Nr. 2.4.1, 3Z). Eine planmäßige Erweiterung über den vorhandenen baulichen Siedlungszusammenhang hinaus ist dabei nicht vorzusehen (LEP Nr. 2.4.1, 4Z). Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (LEP Nr. 2.5.2, 6Z).

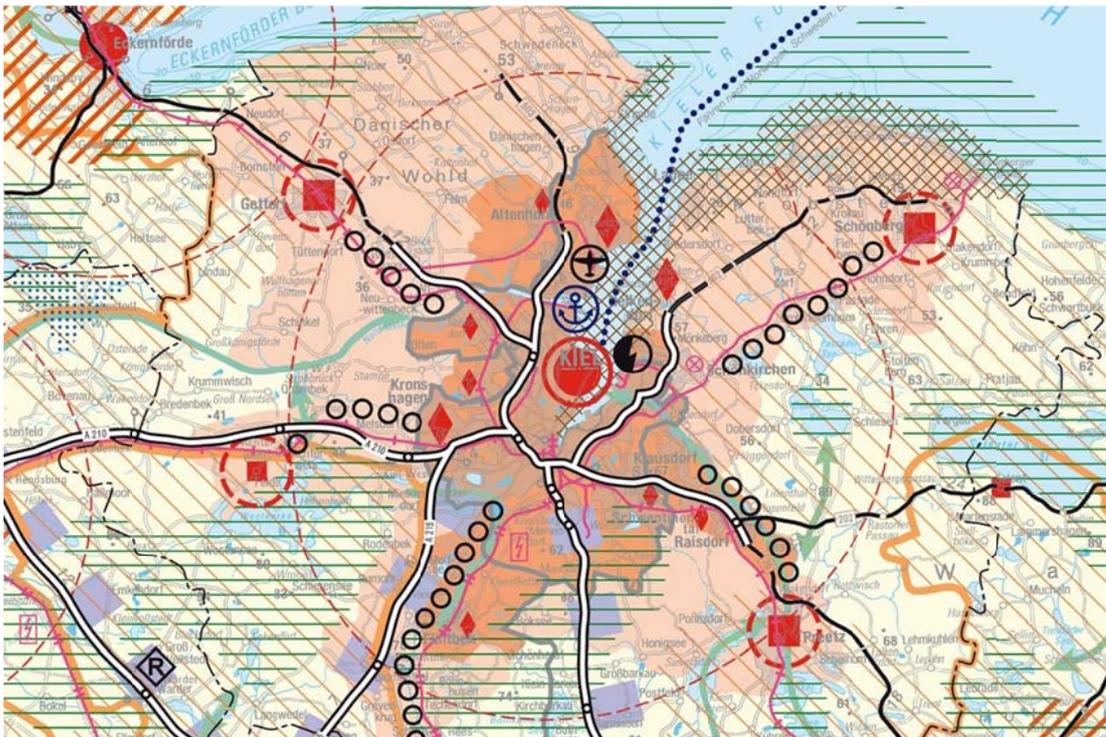


Abbildung 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Mit der Aufstellung der 11. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 49 folgt die Gemeinde den Aussagen des LEP.

2.2.2. Regionalplan

Die Regionalpläne lassen sich aus dem LEP ableiten und konkretisieren seine Aussagen auf einem größeren Maßstab. Die Gemeinde Schönkirchen liegt im Geltungsbereich des Regionalplanes III (REP) in seiner Fortschreibung aus dem Jahr 2000.

Der REP folgt den Aussagen der LEP im vollen Umfang. Damit lässt sich die Aufstellung der 11. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 49 aus den Zielen des REP entwickeln.

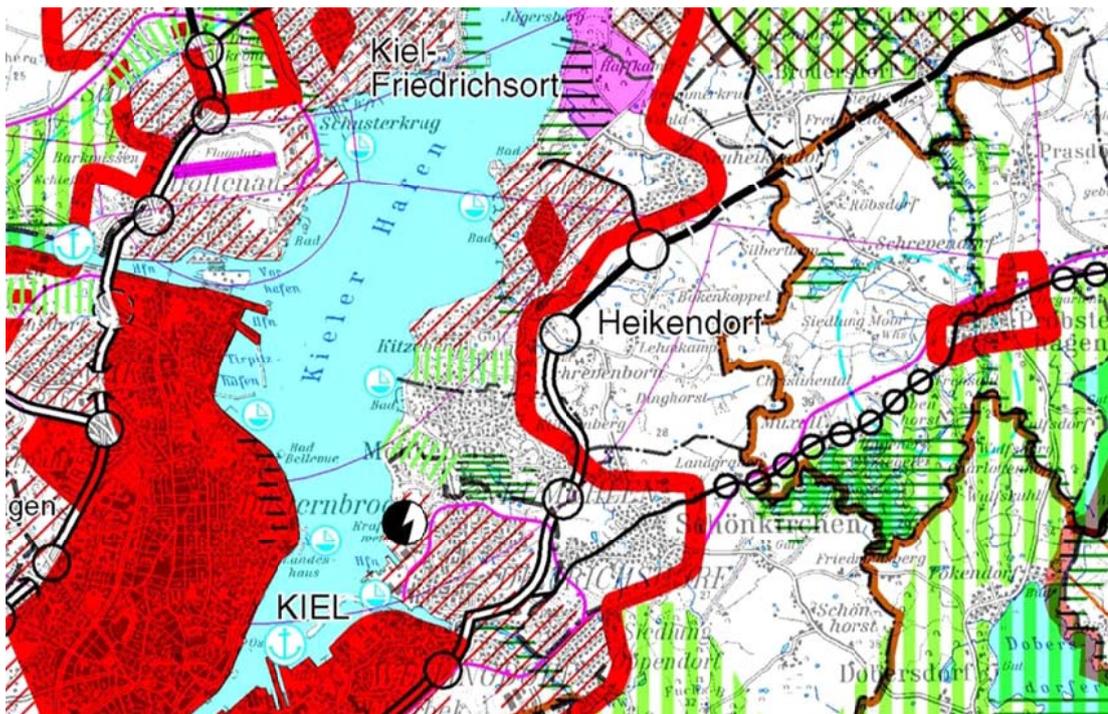


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan III Schleswig-Holstein

2.2.3. Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich wird im gültigen F-Plan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

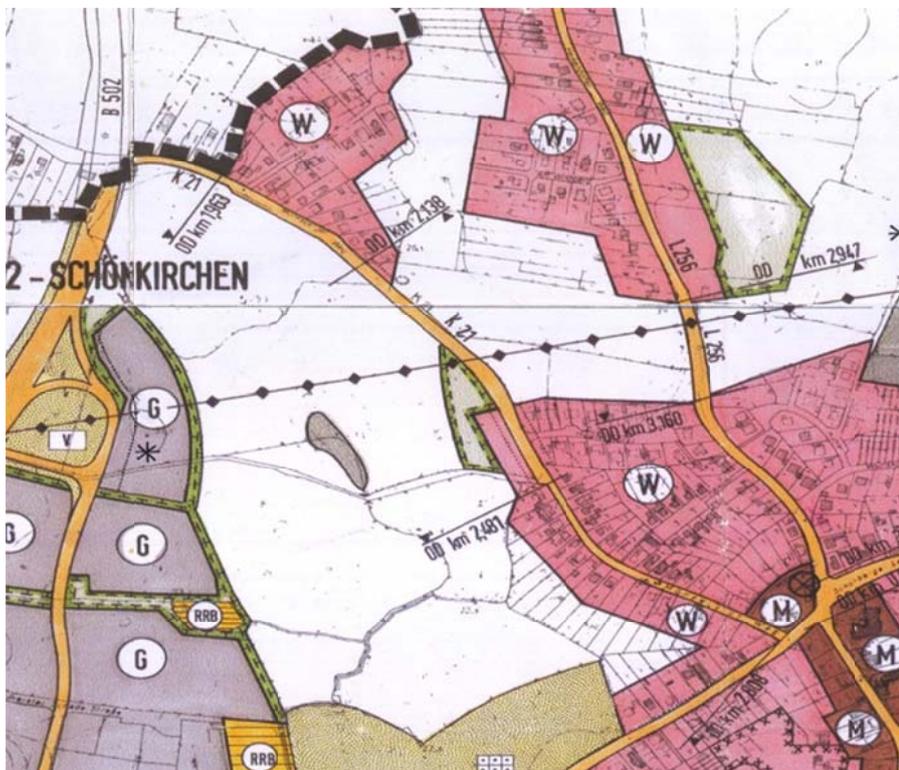


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan

Derzeit wird auf der gegenüberliegenden Seite des Mönkeberger Weges die 7. F-Planänderung durchgeführt. Ziel ist es, in einem Großteil des Geltungsbereiches ein Gewerbegebiet darzustellen.

2.2.4. Angrenzende Bebauungspläne

Derzeit wird auf der gegenüberliegenden Seite des Mönkeberger Weges der B-Plan Nr. 44 aufgestellt. Ziel ist es, in einem Großteil des Geltungsbereiches ein Gewerbegebiet darzustellen.

Zudem ist nördlich der B-Plan Nr. 42a rechtskräftig, der ursprünglich Teil des Gesamtkonzeptes B-Plan Nr. 42 sein sollte.

2.3. Verfahrensschritte

Die 11. Änderung des F-Planes wird aufgestellt, da der der B-Plan Nr. 49 sich nicht aus dem gültigen F-Plan entwickeln lässt. Die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes findet im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des B-Planes Nr. 49 statt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt worden:

Aufstellungsbeschluss	16.03.2016
Beschluss zu frühzeitigen Beteiligung	16.03.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	16.06. - 22.07.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung	12.05.2016
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	30.11.2016
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	13.01.2017 – 13.02.2017
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	07.12.2016
Abschließender Beschluss	29.03.2017

3. STANDORTALTERNATIVEN

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um das Grundstück einer Gärtnerei mit Gewächshäusern, die ihren Betrieb eingestellt hat. Dementsprechend handelt es sich bei der Planung um eine Wiedernutzbarmachung von Flächen. Andere Planungen innerhalb der Gemeinde hätten eine Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen bedeutet. Dementsprechend wurde von einer Prüfung alternativer Flächen abgesehen.

4. PLANGEBIET

4.1. Lage

Die Gemeinde Schönkirchen liegt etwa 3 km östlich der Kieler Förde, und etwa 10 km östlich der Landeshauptstadt Kiel. Im Süden der Gemeinde bildet die Schwentine eine natürliche Gemeindegrenze.

Das Plangebiet der 11. Änderung des F-Planes liegt am Mönkeberger Weg, welcher von der Gemeinde in nordwestliche Richtung nach Mönkeberg führt, in einer Entfernung von etwa 800 m zum Gemeindezentrum.

4.2. Geltungsbereich

Westliche Grenze bildet der Mönkeberger Weg, östliche Grenze der Heikendorfer Weg. Im Norden und im Süden grenzt der Geltungsbereich an die bestehende Bebauung an.

4.3. Größe

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 4,5 ha.

4.4. Bestandssituation

Bisher wurde das Plangebiet durch eine ansässige Gärtnerei genutzt, Ein kleines Reihenhausquartier schießt daran unmittelbar an. Die Gärtnerei hat bereits vor einiger Zeit ihren Betrieb eingestellt.

Das Gärtnereigrundstück weist eine bewegte Topographie auf, die besonders nach Osten auch aber nach Norden relativ stark ansteigt.

Im Süden des Gebietes verläuft eine 110KV- Stromleitung die oberirdisch geführt wird.

Das Plangebiet ist im Osten und Süden von landwirtschaftlichen Flächen umschlossen. Nördlich sind Wohnbauflächen und ihre privaten Grünflächen vorhanden. Im Westen verbindet der Mönkeberger Weg die Gemeinden Schönkirchen und Mönkeberg.

5. PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN

5.1. Flächendarstellungen

Vorgesehen ist es, den nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche und den südlichen und östlichen Teil als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen.

Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 49 setzt Planungsrecht zunächst nur für die ehemalige Gärtnerei fest. Es soll aber zu einem späteren Zeitpunkt die wohnbauliche Entwicklung in die bestehenden privaten Gartenflächen ermöglicht werden, was diese 11. Änderung entsprechend vorbereiten soll.

Die Maßnahmenfläche östliche der Gärtnerei wird bereits als solche durch die Gemeinde genutzt und wird nun um die südlich anschließende Fläche erweitert, die derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung ist, um auch für zukünftige Planungsvorhaben Ausgleichsflächen für den Eingriff in das Schutzgut Boden bereithalten zu können.

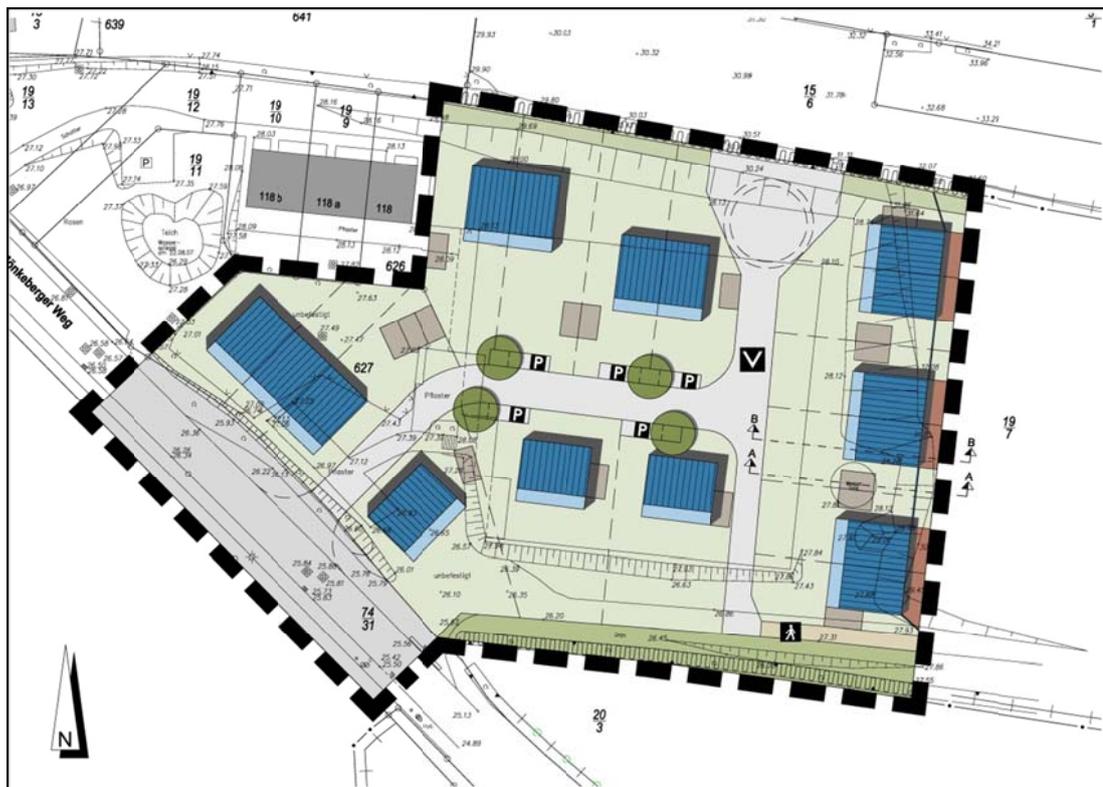


Abbildung 4: Städtebauliches Konzept

5.2. Verkehrliche Erschließung

Die Wohnbauflächen werden ausgehend vom Mönkeberger Weg erschlossen.

Unweit des Quartieres ist auch ein Anschluss an die Bundesstraße 502 vorhanden, mit der die Gemeinde Schönkirchen an den überregionalen Straßenverkehr angeschlossen ist.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Zwei Bushaltestellen befinden sich in fußläufiger Entfernung. Damit ist das Plangebiet an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

5.3. Soziale Infrastruktur

Die Gemeinde verfügt neben einem Kindergarten auch über eine offene Ganztagesesschule mit Grund-, Gemeinschafts- und Förderschule. Die Schule ist zudem mit einem gut ausgerüsteten Sportzentrum ausgestattet. Ein Jungendtreff bietet auch außerhalb der Schule eine Betreuung von Jugendlichen an. Eine Vielzahl von Vereinen und Verbänden sind in der Gemeinde tätig und bereichern so das Gemeindeleben.

6. KOSTEN

Zwischen der Kieler Volksbank Immobilien GmbH und der Gemeinde wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Kostenübernahme durch die Kieler Volksbank Immobilien GmbH regelt.

7. UMWELTBERICHT

7.1. Einleitung / Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange über das Vorhaben der Gemeinde Schönkirchen unterrichtet, um Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen. Die daraus hervorgegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der Planung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst im Westen auch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 49 der Gemeinde Schönkirchen „Gelände der Gärtnerei“. Auf den Umweltbericht zu diesem B-Plan

wird verwiesen. Das Bauleitplanverfahren für diese beiden Pläne wird parallel betrieben.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen sind die Aussagen folgender Pläne berücksichtigt:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MINISTERIUM FÜR UMWELT NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2000)
- Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen (K.-D. BENDFELDT UND PARTNER, 1995)
- Freiräumliches Leitbild Kiel und Umland (INTERKOMMUNALE ARBEITSGEMEINSCHAFT KIEL UND UMLAND, 2007)

Bei der Erstellung des Umweltberichtes für den Bebauungsplan Nr. 49 der Gemeinde Schönkirchen sind zudem folgende Gutachten berücksichtigt (siehe dort):

- Aufstellung des B-Planes Nr. 42a in der Gemeinde Schönkirchen; Lärmtechnische Untersuchung; Teil 1: Verkehrslärm nach DIN 18005 (WASSER-UND VERKEHRSKONTOR GMBH, 2013)
- Historische Erkundung und Orientierende Untersuchung im B-Plangebiet Nr. 49 der Gemeinde Schönkirchen (IPP, 2016)
- B-Plan Nr. 49 der Gemeinde Schönkirchen; Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß § 44 (1) BNatSchG, Artenschutzbericht (BIOPLAN, 2016)

7.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet am nordwestlichen Ortsrand befindet sich zwischen dem Mönkeberger Weg im Westen und dem Heikendorfer Weg im Osten. Nördlich und südlich grenzt vorhandene Bebauung an.

Die Gemeinde Schönkirchen beabsichtigt auf dieser Fläche mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung von Wohnbauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Im nördlichen und westlichen Teil werden Wohnbauflächen dargestellt, die auch das Gelände der Gärtnerei einbeziehen. Diese Gartenbauflächen sind zum großen Teil bereits überbaut bzw. versiegelt. Darauf steht ein ca. 2.500 m² großes Glasgewächshaus mit Verkaufsraum sowie entsprechenden Außenbereichen aus Pflasterflächen, wassergebundener Wege- decke und Containerpflanzen-Stellfläche. Durch die seit längerem aufgegebene Nutzung liegen die unbebauten Flächen brach und es lagern hier unterschiedliche Materialien aus dem vormaligen Gärtnereibetrieb, wie Betonsteine, Platten, Rohre, Boden, Kompost.

Im südlichen und östlichen Teil des Geltungsbereiches werden die Maßnahmenflächen dargestellt. Während der nördliche Bereich dieser Flächen teilweise bereits für diese Zwecke genutzt wird, handelt es sich beim südlichen Bereich derzeit um eine Ackerfläche.

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Knicks, die überwiegend in Ost-West-Richtung verlaufen.

Im Norden des Geltungsbereiches befinden sich Gärten, die mit Obstbäumen, Gehölzen, Teichen und Beeten teilweise eine hohe Strukturvielfalt aufweisen.

Überwiegend sind von dem geplanten Eingriff intensiv genutzte bzw. überbaute Flächen und damit Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Die bestehenden Knicks, ggf. auch die Kleingewässer sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches wird im Bereich der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ von einer 110 kV Stromleitung überspannt.

Auf der gegenüberliegenden Seite östlich des Mönkeberger Weges wird derzeit ein Gewerbegebiet geplant.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,5 ha.

Bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB werden im Umweltbericht die durch den Eingriff verursachten voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung dargestellt.

7.1.2. Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, z.B.

- Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gemäß § 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden, z.B.

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (§1a Abs. 2 BauGB);
- Vermeidung und, soweit erforderlich, Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a Abs. 3 BauGB, Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem LNatSchG);

Als weitere Umweltziele sind zu nennen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –, § 1 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –), der Wasserwirtschaft (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Lan-

deswassergesetz) und des Bodenschutzes (§ 1 Bundesbodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz);

- Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005, Teil 1);

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000) macht für den Planungsbereich keine Aussagen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen (1995) stellt den Geltungsbereich, mit Ausnahme der nördlichen Gartenbereiche, in der Planungskarte (Blatt Nr. 11) als Teil eines „Bereich für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ dar. Gemäß Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan soll hier weiterhin Land- und Forstwirtschaft betrieben werden. Wünschenswert ist jedoch eine Extensivierung der Nutzung. Der betreffende Bereich erstreckt sich nach Westen, Süden und Osten weit über den Geltungsbereich hinaus.

Die Knicks im Geltungsbereich sind in Karte 6 des Landschaftsplans als mittelwertige Knicks eingestuft.

Die gleiche Aussage wie die Planungskarte des Landschaftsplans enthält das „Freiräumliche Leitbild Kiel und Umland“ (INTERKOMMUNALE ARBEITSGEMEINSCHAFT KIEL UND UMLAND, 2007) in der Karte „Biotopverbund“. Im Gesamtkonzept des Freiräumlichen Leitbildes ist der Bereich als potentielles örtliches Verbundelement dargestellt.

7.1.3. Alternativenprüfung

Bei den dargestellten Wohnbauflächen handelt es sich zum Teil um eine bereits bebaute aber nicht mehr in Nutzung befindliche Fläche. Ansinnen ist eine Wiedernutzbarmachung dieser „Gewerbebrache“ für Wohnzwecke, wobei auch nördlich angrenzende Bereich mit einbezogen werden. Da der Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Schönkirchen vorhanden und die Verfügbarkeit der Fläche gegeben ist, kommen Alternativen nicht in Betracht.

7.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB werden nachfolgend die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des B-Planes dargestellt und bewertet.

Im Einzelnen findet, soweit sachlich angemessen, für jedes Schutzgut die folgende Gliederung Anwendung:

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Bewertung

7.2.1.1. Schutzgut Mensch

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen benennt den Großteil des Geltungsbereiches in Blatt Nr. 10 „Raumgliederung“ als Raum „Nordwestlich der Ortslage Schönkirchen“. Charakterisiert wird dieser Raum als kleinstrukturierter Agrarbereich mit den Funktionen „ökologischer Schwerpunkt 4“ und „Naherholung“.

Wie während der Bestandsaufnahme beobachtet wurde, wird der südlich der Gärtnerei verlaufende Feldweg als Spazierweg (Rundweg) genutzt. Durch den vorhandenen Knick-Altbestand und die östlich der Gärtnerei bereits erfolgten Ausgleichsmaßnahmen (Knickneuanlagen) ist die Strukturvielfalt gemäß der Empfehlungen im Landschaftsplan bereits erhöht. Insofern eignet sich dieser Weg zur ortsnahen und landschaftsbezogenen Erholung.

Durch die Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wird der Empfehlung des Landschaftsplans entsprochen.

Vorbelastungen für eine Wohnnutzung sind durch Schallimmissionen gegeben, die durch den Verkehr auf dem angrenzenden Mönkeberger Weg verursacht werden. Zur Beurteilung dieses Verkehrslärms wurde beim B-Plan Nr. 49 die Lärmtechnische Untersuchung zum B-Plan 42a der Gemeinde Schönkirchen (2013) herangezogen, dessen Geltungsbereich nördlich an die Gärtnerei anschließt und ebenfalls an den Mönkeberger Weg grenzt. In der Untersuchung wurde bei der Berechnung des Verkehrslärms auch der Mönkeberger Weg als maßgebende Schallquelle berücksichtigt. Da es sich aufgrund der unmittelbaren Benachbarung um dieselbe Straße und denselben Verkehr handelt, sind die in der Untersuchung ermittelten Isophonen parallel zur Straße nach Süden in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 49 (Alte Gärtnerei) hinein verlängert worden.

Wenn für den Bereich nördlich des B-Planes Nr. 49 ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist das Thema Verkehrslärm aktuell zu beurteilen, wobei eine Beeinträchtigung durch den Mönkeberger Weg nicht zu erwarten ist.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Erschließung des B-Planes Nr. 49 „Alte Gärtnerei“ erfolgt vom Mönkeberger Weg aus, wobei eine Erweiterung in Richtung Norden bereits vorgesehen ist.

Den Erschließungsarbeiten folgen die Bautätigkeiten auf den einzelnen Grundstücken. Bautätigkeiten und Baustellenverkehr bewirken verstärkte Lärmimmissionen und Staubbelastungen. Davon werden dann insbesondere die Bewohner des B-Planes Nr. 49 betroffen sein.

Da es lediglich eine Zufahrt ins Gebiet geben wird, wird der gesamte Baustellenverkehr über den Mönkeberger Weg erfolgen müssen, so dass deren Anlieger davon diesem Verkehr betroffen sind. Dieser Zusatzverkehr ist allerdings auf die Bauzeit beschränkt und relativiert sich in Anbetracht des bereits vorhandenen Verkehrs.

Gleiches gilt für die betriebsbedingten Auswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr der später im Gebiet wohnenden Menschen.

Durch die geplante Bebauung und Versiegelung wird sich das Ortsbild vor allem im nördlichen, klein strukturierten Bereich verändern. Grün- und Gartenflächen gehen verloren.

Positiv auf das Schutzgut Mensch wirkt sich die Schaffung neuen Wohnraumes in einer ruhigen und attraktiven Ortsrandlage aus. Gleichwohl ist die Entfernung in den Ortskern von Schönkirchen und zu maßgeblichen Infrastruktureinrichtungen wie auch in die Landeshauptstadt Kiel gering und auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der nördliche Bereich als Gartenfläche bestehen, die südliche Fläche würde weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) bewirtschaftet werden.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Ob und inwieweit Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, müssen konkrete Untersuchungen im Zuge einer späteren B-Plan-Aufstellung zeigen.

7.2.1.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Flora

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches ist kleinstrukturiert und vielfach als Gartenland genutzt, der südliche Teil als Acker. Für den Bereich der Gärtnerei wurde im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts für den B-Plan Nr. 49 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Auf diesen Umweltbericht wird verwiesen (B-Plan Nr. 49 der Gemeinde Schönkirchen).

Bei der verbindlichen Bauleitplanung ist der Bestand im Geltungsbereich aktuell zu kartieren und zu beurteilen.

Die vorhandenen Knicks sind im Bestandsplan des Landschaftsplans als mittelwertige Knicks dargestellt. Die Knicks und ebenerdigen Gehölzstreifen sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21(1) Nr. 4 LNatSchG und damit Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des Eingriffserlasses.

Alle anderen Flächen im Geltungsbereich sind gemäß Erlass zur Eingriffsregelung Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Geschützte Pflanzenarten sind im Geltungsbereich aufgrund der intensiven Nutzung und weil entsprechende standörtliche Voraussetzungen fehlen nicht zu erwarten. Zum Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten führt der Artenschutzbericht zum B-Plan Nr. 49 aus:

„Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da

deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.“

Fauna

Zur Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG wurde bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 49 (alte Gärtnerei) ein Artenschutzbericht erarbeitet (BIOPLAN, 2016). Im Ergebnis ist für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten lediglich das Vorkommen von **Vogel- und Fledermaus-Arten** anzunehmen. Die Konfliktanalyse wurde somit auf diese Artengruppen beschränkt.

Im Fall einer verbindlichen Bauleitplanung für den nördlichen Teil der FNP- Änderung ist der Artenschutzbericht zu aktualisieren bzw. neu zu erarbeiten.

Als Vorbelastung für das Schutzgut Flora und Fauna ist die bereits vorhandene Bebauung der Fläche sowie eine intensive landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung zu nennen.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bau- und anlagebedingt wird das Schutzgut "Pflanzen und Tiere" auf den dargestellten Bauflächen im Falle einer künftigen Bebauung beeinträchtigt. Durch den Bau von Häusern und Straßen werden Flächen versiegelt und fallen so als Lebensraum für Flora und Fauna weg. Dieses muss allerdings vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass Teile des Geltungsbereiches bereits heute überbaut und versiegelt sind.

Die Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wirkt sich langfristig positiv auf dieses Schutzgut aus. Welche konkreten Maßnahmen umgesetzt werden, wird sich bei der künftigen Bauleitplanung in der Gemeinde Schönkirchen zeigen. In der Regel sind dies Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Förderung zum meist seltener Tier- und Pflanzenarten dienen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe das Gelände der Gärtnerei weiterhin ungenutzt liegen mit der Folge, dass Brache und Sukzession weiter voranschreiten würden. Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Nutzung muss in dem Fall auch mit einer zunehmenden Besiedelung durch Tiere (Vögel, Fledermäuse) gerechnet werden. Der nördliche Teil bliebe in seiner Kleinstrukturiertheit erhalten, während der südliche Teil weiterhin in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bliebe.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Konkrete Maßnahmen werden erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

7.2.1.3. Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Infolge der bereits vorhandenen Nutzung ist ein Teil des Geltungsbereiches bereits überbaut bzw. versiegelt (siehe Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung). Zudem wurde beim Bau der Gärtnerei vor ca. 15 Jahren bereits erheblich in das natürliche Bodengefüge eingegriffen, um auf dem nach Süden abfallenden Gelände eine waagerechte Fläche zu profilieren.

Auf diese Weise entstanden Böschungen an der nördlichen und an der östlichen Grenze.

Bei der Aufstellung des B-Plan Nr. 49 wurde am Standort der Gärtnerei eine historische Erkundung und eine orientierende Untersuchung vorgenommen (IPP, 2016).

Im Zuge der Orientierenden Untersuchung erfolgten 6 Bohrsondierungen bis in eine Tiefe von bis zu 8 m. Dabei wurde folgender Untergrundaufbau festgestellt:

- Ca. 1 m sandige anthropogene Auffüllungen, teilweise Ziegel- und Betonreste
- Bis 2,80 m Tiefe gewachsene Sande und Geschiebemergel in Wechsellagerung bis zur jeweiligen Endteufe (max. 8 m)

Weder die Historische Erkundung noch die Orientierende Untersuchung ergaben Hinweise auf Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten.

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden sind die bereits erfolgten Eingriffe in das Bodengefüge im Bereich der Gärtnerei sowie die dort vorhandenen Überbauungen und Versiegelungen. Auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung muss als Vorbelastung angesehen werden.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen werden durch die Darstellung im B-Plan nicht ausgelöst. Erst die Umsetzung einer verbindlichen Bauleitplanung wird bei den Wohnbauflächen dazu führen, dass der Boden seine Funktionen als Nährstoff- und Wasserspeicher sowie Filter und Puffer für Schadstoffe infolge einer Überbauung und Versiegelung durch Gebäude und Straßen nicht mehr erfüllen kann. Die zulässigen Versiegelungen müssen dann bilanziert und kompensiert werden.

Die Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wirkt sich langfristig auch auf das Schutzgut Boden positiv aus. Diese Flächen werden aus der intensiven Nutzung genommen, es werden keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht und die Böden vermutlich nicht mehr mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Bodengefüge in seiner derzeitigen Form erhalten bleiben.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Konkrete Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB und DIN 18915
- Beseitigung von baubedingten Verdichtungen des Bodens
- Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechter Wiedereinbau soweit als möglich im B-Plangebiet ohne Vermischung der Bodenschichten (z.B. für Verwallungen, Grünflächen)
- Bodenmanagement: vorausschauende Planung bei der Abwicklung der Bauvorhaben zum eingriffsnahen Wiedereinbau von Aushubboden, Bodenbewegungen sollen minimiert werden
- Flächensparende Lagerung von Baumaterialien, Erdaushub etc.

Ausgleichsflächen für das Schutzgut Boden sollen vorrangig auf Poolflächen der Gemeinde Schönkirchen angelegt werden.

7.2.1.4. Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Oberflächengewässer sind im nördlichen Geltungsbereich in Form von Teichen vorhanden (Luftbild).

Bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 49 wurden für die orientierende Untersuchung Bohrungen die bis in eine Tiefe von 8 m niedergebracht. Dabei wurde kein Grundwasser festgestellt, so dass von tief liegenden Grundwasserständen auszugehen ist.

Das zurzeit auf dem Gelände anfallende Oberflächenwasser versickert vor Ort.

Vorbelastungen des Grundwassers können durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegeben sein.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Unmittelbare Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser oder Grundwasser sind nicht zu erwarten.

In den Wohnbauflächen wird durch Versiegelungen und Überbauungen die Versickerungsrate verringert und zusätzliches Oberflächenwasser anfallen.

Die Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wirkt sich langfristig positiv auf dieses Schutzgut aus, weil eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und damit verbundene Einträge auf diesen Flächen nicht mehr möglich sein wird.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen im Hinblick auf die Wasserverhältnisse zu erwarten. Anfallendes Oberflächenwasser würde weiterhin vor Ort versickern.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei der verbindlichen Bauleitplanung sollte eine weitgehende Versickerung des Oberflächenwassers abgestrebt werden, um dieses dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen.

7.2.1.5. Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Im Bearbeitungsgebiet liegt ein offenes Freilandklima vor, so dass von einem hohen Luftaustausch ausgegangen werden kann. Die umliegenden Knicks und flächigen Vegetationsbestände (Brachflächen, Wiesen, Acker) wirken ausgleichend auf hohe Lufttemperaturen (Steigerung der Luftfeuchtigkeit). Insbesondere die Knicks beeinflussen das Kleinklima positiv (Windschutz, Transpirationsschutz, Lufttemperatur).

Vorbelastungen sind durch die vorhandene Bebauung und durch die versiegelten Flächen gegeben, die zu einer erhöhten Abstrahlung und somit zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur beitragen.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Erst die verbindliche Bauleitplanung ermöglicht zusätzliche Überbauungen und Versiegelungen. Dadurch wird die Abstrahlung zunehmen. Dies bewirkt im Hinblick auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet eine verringerte Luftfeuchtigkeit und eine Erhöhung der Lufttemperatur. Betriebsbedingt entstehen Emissionen durch Heizungen und Individualverkehr.

Trotz der genannten Faktoren sind erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft durch den Eingriff nicht zu erwarten. Nach wie vor wird es durch das vergleichsweise ländlich strukturierte Umfeld und das durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägte gemäßigte, feucht temperierte, ozeanische Klima in Schleswig-Holstein zu einem hohen Luftaustausch im Gebiet kommen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des Schutzgutes Klima/Luft zu erwarten.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen sind für dieses Schutzgut nicht erforderlich.

Eine Verringerung der Auswirkungen kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Durchgrünung des Baugebietes z.B. auch mit Fassadenbegrünung, Dachbegrünung
- Pflanzung von Bäumen (auf privaten und öffentlichen Flächen)
- Minimierung von Versiegelungen
- Minderung von Abwärmeproduktion durch Isolierung von Gebäuden, verdichtete Bauweise.
- Weitgehende Nutzung regenerativer Energien, z. B. Solarenergie (Photovoltaik, Solarzellen)

7.2.1.6. Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand/Vorbelastung

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches ist derzeit geprägt durch Knicks, landwirtschaftliche Nutzflächen, kleinstrukturierte Gartenbereiche im Norden sowie das stillgelegte Gewächshaus im Westen.

Im Zusammenhang mit dem bewegten Relief, den Knicks und den landwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt sich ein typisches Bild einer Schleswig-Holsteinischen Kulturlandschaft.

Durch den Bau der Gärtnerei und deren derzeitigem Zustand ist das Landschaftsbild vorbelastet.

Als weitere Vorbelastung des Landschaftsbildes ist eine 110 KV- Hochspannungsfreileitung zu sehen, die über den südlichen Geltungsbereich verläuft.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Falle einer künftigen Bebauung wird der nördliche Teil des Geltungsbereiches durch Bebauung geprägt sein. Dadurch wird sich das Ortsbild dieser überwiegend gartenbaulich (und landwirtschaftlich) genutzten Flächen verändern und künftig von Baukörpern dominiert werden.

Die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ werden sich von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu vielfältigen und strukturreichen Ausgleichsflächen entwickeln.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen ergeben. Das Gärtneriegelände würde weiterhin ungenutzt liegen bleiben und sich die Spontanvegetation zunehmend ausbreiten. Die übrigen Bereiche des Geltungsbereiches würden weiterhin in der bisherigen Form genutzt.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit Ausnahme des derzeitigen Gärtneriegeländes sind die Wohnbauflächen aufgrund der umgebenden Bebauung nur schwer einsehbar. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Knicks verringert werden. Diese sollten mit einem Knickschutzstreifen versehen werden, in dem die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen untersagt ist. Die Knicks sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützt.

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen (z. B. Baumpflanzungen und definierte Einfassungen der Grundstücke zu den öffentlichen Erschließungsflächen).

7.2.1.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Mit Ausnahme der Knicks als Elemente der historischen Kulturlandschaft sind im Geltungsbereich und im Umfeld keine baulichen oder archäologischen Denkmale oder weitere Elemente der historischen Kulturlandschaft bekannt. Vorhandene Knicks sind zu erhalten, ggf. muss eine Entwidmung gemäß der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ erfolgen.

7.3. Zusätzliche Angaben

7.3.1. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben/Kenntnislücken

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Fachplanungen herangezogen, die in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgelistet sind. Auf die dort genannten Fachgutachten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten.

Kenntnislücken bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten.

7.3.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) obliegt je nach Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, den Genehmigungsbehörden sowie dem Erschließungsträger. Diese kommen erst bei der verbindlichen Bauleitplanung zum Tragen.

7.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönkirchen stellt in einem ca. 4,5 ha großen Geltungsbereich Wohnbauflächen und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar. Dabei nehmen die Maßnahmenflächen einen Großteil des Geltungsbereiches ein.

Diese vorbereitende Bauleitplanung wird im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen) konkretisiert. Der Umweltbericht stellt für die einzelnen Schutzgüter den derzeitigen Zustand, mögliche Auswirkungen sowie mögliche Ausgleichsmaßnahmen dar. Diese sind bei der Aufstellung von B-Plänen zu konkretisieren.

Für den in der Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 49 „Alte Gärtnerei“ (östlicher Teil des Geltungsbereiches) ist dieses bereits erfolgt. Dieser Bebauungsplan geht parallel mit dieser 11. Flächennutzungsplanänderung ins Verfahren.

8. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bezeichnung	Größe in m ²
Wohnbaufläche	18.370 m ²
Maßnahmenfläche	26.185 m ²
Gesamtfläche	44.555 m²

9. ANHANG

9.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist"
Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	"Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist"
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 225).
Landesplanungsgesetz (LPIG)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung: vollständig neu gefasst (Artikel 1 d. Ges. v. 27.01.2014, GVOBl. S. 8)*. [*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]
Landesbauordnung Schles- wig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H) i.d.F. der Bek. v. 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6). Letzte berücksichtigte Änderung: § 18 Abs. 8 gestrichen (Art. 1 Ges. v. 14.06.2016, GVOBl. S. 369).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

9.2. Quellenverzeichnis

- **Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010):** Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.
- **Ministerium für Ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2000):** Regionalplan für den Planungsraum III.
- **Gemeinde Schönkirchen (2002):** Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönkirchen.

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am 29.03.2017 gebilligt.

Gemeinde Schönkirchen

Unterschrift / Siegel

Datum.....

.....

- Bürgermeister -